SCHNEISINGEN

Besoldungs- und Spesenreglement für den Gemeinderat Schneisingen

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung: 20. November 2026

Inkrafttreten am: 1. Januar 2027

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

[1] Die Einwohnergemeindeversammlung Schneisingen erlässt, gestützt auf § 20 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgendes Besoldungs- und Spesenreglement für den Gemeinderat.

[2] Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1.2 Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Besoldung und die Spesen, inkl. Vergütungen, zwischen der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Schneisingen und dem Gemeinderat zu regeln.

1.3 Ergänzendes Recht

[1] Bei Unklarheiten oder Lücken gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalreglements oder der -verordnung der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben Bestimmungen im übergeordneten Recht.

1.4 Rechte und Pflichten

[1] Rechte und Pflichten des Gemeinderats richten sich nach der Gesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinde.

[2] Der Gemeinderat hat seine Aufgaben gewissenhaft und treu zu erfüllen. Die einzelnen Mitglieder haben sich durch ihr Verhalten in und ausser Dienst der Achtung und des Vertrauens würdig zu erweisen.

1.5 Verschwiegenheit / Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden haben in Amtsangelegenheiten - sowohl während der Amtszeit als auch danach - Verschwiegenheit zu wahren.

1.6 Beginn/Ende Anspruch

Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

2. Besoldung, Spesen und Entschädigungen

2.1 Festlegung der Besoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt und im Anhang 1 festgesetzt.

2.2 Aufgaben des Gemeinderates

Diese richten sich nach dem geltenden Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

2.3 Pauschale Besoldung

In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang 1 inbegriffen. Darin nicht enthaltene Leistungen werden separat entschädigt. Die Gemeinderatsbesoldung wird jeweils der Teuerung angepasst. Die Anpassung erfolgt analog der Regelung für das Gemeindepersonal.

2.4 Entschädigungen

Der Gemeinderat erhält für dienstliche Verrichtungen, welche nicht in der Gemeinderatsbesoldung (Pauschale gemäss Ziff. 2.3) enthalten sind, eine Entschädigung gemäss Anhang 1

2.5 Spesen

[1] Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten jährlich eine pauschale Spesenvergütung. Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben und sind im Anhang 1 geregelt.

[2] Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Gemeinderatsbesoldung.

[3] Die Telefon-, Auto- und ICT-Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss Anhang 1.

3. Allgemeines

3.1 AHV-Abrechnungspflicht

Alle Besoldungen sind AHV-abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau «Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder».

3.2 Pensionskasse

Die Gemeinderäte sind bei der Pensionskasse der Gemeinde Schneisingen versichert. Derzeitiger Beitragsteiler: 60 % AG, 40 % AN.

3.3 Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sind vom Gemeinderat zu bewilligen und nach Möglichkeit im Budget auszuweisen.

3.4 Auszahlung

[1] Die Auszahlung der Besoldung erfolgt monatlich. Ein 13. Monatsgehalt wird nicht entrichtet.

[2] Die Spesen und Kommissionsentschädigungen werden im Dezember ausbezahlt.

3.5 Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die im Einzelfall von den Vorschriften dieses Reglements abweichen (z.B. Stv.-Lösung, bei Ausfall eines Ratsmitglieds usw.).

3.6 Entschädigung bei Krankheit und Unfall

[1] Bei freiwilligem Austritt oder Verzicht auf eine Wiederwahl besteht kein Anspruch auf Entschädigung über das Ausscheidungsdatum hinaus. Ebenso besteht kein Anspruch auf ein Ruhegehalt.

[2] Da kein rechtliches Arbeitsverhältnis besteht, sondern eine Behördentätigkeit ausgeführt wird, besteht infolge Krankheit oder Unfall kein Anspruch auf Taggeld. Bei nachgewiesener Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Entschädigung gemäss Anhang 1 ab dem Monat der ärztlichen Krankschreibung für max. 12 Monate weiter ausgerichtet.

[3] Ein Anspruch auf weitergehende Entschädigungen entfällt. Die Pauschalspesen entfallen während der Krankheit oder dem Unfall pro rata temporis.

3.7 Amtszeitbeschränkung und Ausfall Ratsmitglied

[1] Eine Amtszeitbeschränkung für Gemeinderatsmitglieder besteht nicht.

[2] Bei einer sich länger abzeichnenden Krankheit oder einer vereinbarten Auszeit durch ein Mitglied des Gemeinderates ist das Kollegium verpflichtet die Ressorts untereinander aufzuteilen. Der Gemeinderat kann gemäss Punkt 3.5 die Besoldung für diese Zeit unter sich aufteilen.

3.8 Versicherungen

Die Gemeinde kann Mitglieder des Gemeinderates entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten versichern. Die Kosten der Versicherung trägt die Gemeinde.

3.9 Anhänge

[1] Der Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am 20. November 2026 von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2027 in Kraft.

4.2 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse aufgehoben.

Schneisingen, 20. November 2026

GEMEINDERAT SCHNEISINGEN
Vizeammann

Franz Meier

Gemeindeschreiber

Beat Rohner

ANHANG 1

Gemeinderatsbesoldung

Amt	Jahresbesoldung	Leistungen

Gemeindeammann
 	
Vizeammann
 	
Gemeinderat
	CHF 32'000
	
	CHF 20'000
	
	CHF 18'000
		In der Besoldung enthalten sind:
		• Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung
		
		• Auflagesitzungen mit Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung
		
		• Gemeindeversammlungen inkl. Aktenstudium und Vor-/Nachbearbeitung
		
		• Allgemeine Ressortbetreuung inkl. Behördengespräche mit Gemeinden der Perspektive Surbtal / Ehrendingen (Asylwesen) sofern diese anderweitig abgerechnet werden
		
		• Repräsentationsaufgaben durch den Gemeinderat innerhalb des Bezirkes ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (Aufzählung nicht abschliessend):
		  • Bundesfeier
		  • Neuzuzügeranlass, Seniorenanlass
		  • Seniorenreise
		  • Neujahrsanlass oder Silvesterapéro
		  • Wald-/Flurumgang, Jägeressen
		  • Schulschlussessen
		  • Personalausflug, Personalessen
		  • Vereins- und Gewerbeanlässe
		  • Gratulationsbesuche
		  • Gemeinderatsklausur
		  • Festivitäten der Gemeinde
		  • Abgeordnetenversammlungen aus dem eigenen Ressort

Entschädigungen *	*CHF 248.60 (1 Tag)* *CHF 124.10 (½ Tag)* *Gemeindewerkslohn (Stunde)* ** Diese Entschädigungen sind der Teuerung unterstellt und werden vom Gemeinderat jährlich für alle Mitarbeiter angepasst.*	**Nicht inbegriffen:** (Entschädigung nach Aufwand) • Sitzungen, Versammlungen und Besprechungen mit anderen Behörden, Kommissionen, Verbänden, Arbeitsgruppen und Ausschüssen. • Repräsentationsaufgaben ausserhalb des Bezirks ohne spezielle Aufgabe oder Vorbereitung (max. 2 Stunden pro Anlass) • Aus- und Weiterbildungsanlässe • Überregionale Kilometerentschädigung (ausserhalb des Bezirks und Nachbargemeinden)

Pauschalspesen Pro Mitglied	CHF 2’200	Pauschale Telefonentschädigung, Kilometerentschädigung in Nachbarsgemeinden und Zurzibiet, sowie ICT-Entschädigung, Verbrauchsmaterial